

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 44 (1923)

Heft: 6

Artikel: Heimatkunde [Teil 2]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-268600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

neu möblieren, wenn der rationelle Schultisch nicht zu hohe Anforderungen an die Gemeindekasse stellt. Der Berner Schultisch ist von allen, die wir bis dahin gesehen haben, weitaus der billigste. Es gibt solche, die das Doppelte und noch mehr kosten. Dadurch wird ihre Einführung in der Volksschule unmöglich.

Heimatkunde.

(Fortsetzung.)

Der Paktus (Vertrag) ist datiert ums Jahr 600 und ist das älteste alamannische Volksrecht, das bis auf uns gekommen ist. Er diente zum Schutz von Leben und Eigentum. Von Grundeigentum ist darin noch nicht die Rede, weil alles Grundeigentum (Land) noch Gemeingut war. Dieses Gesetz mag Jahrhunderte lang mündlich überliefert worden sein durch die Richter oder mit Hilfe einiger Runen. Darin lag aber die Gefahr, dass die mündliche Überlieferung sich veränderte und die Vollziehung des Gesetzes auf Abwege geriet. Es gibt sichere Nachrichten, dass alamannische Volksführer mit den Römern lateinisch korrespondierten. Ohne Kenntnis des Lateins hätten sie im römischen Militärdienst es kaum zu Feldherren bringen können. Aus diesem Paktus ist verschiedenes aus dem Volksleben zu erkennen, z. B. welche Verfehlungen am häufigsten vorkamen: Diebstahl, Körperverletzungen. Die freien Alamannen waren alle bewaffnet. Da die Mehrzahl der gesetzlichen Bestimmungen Körperverletzung betrifft, geht daraus hervor, dass die Alamannen stets schlagfertig gewesen sind und schnell vom Leder zogen. Da sie vom Jahr 213 bis 400 fast beständig an Grenzkriegen gegen Römer und Burgunder beteiligt waren und die einzelnen Gae und Hundertschaften unter sich manchen Händel auszufechten hatten, ist diese Schlagfertigkeit begreiflich. Wie Artikel 1 und 2 zeigen, aber auch nicht verwöhnt. Ohrfeigen waren nicht strafbar, nicht einmal Kopfverletzungen, wenn nicht ein grosser Knochen herausgeschlagen war. Ursprünglich wird auch die Blutrache geherrscht haben. Diese hatte aber den Nachteil, dass das gegenseitige Morden kein Ende nahm und dadurch die Zahl der Waffenfähigen stark vermindert wurde. Deswegen wurden durch den Paktus die Frevel gegen das Leben vor Gericht gezogen, vor die Hundertschaftsversammlung, wo von der Gemeinde abgestimmt wurde nach Anhörung der Zeugen, der 6 oder 12 oder 24 Eideshelfer. Die Schöffen setzten dann die Strafe fest nach den Bestimmungen des Paktus. Aus der Bussentabelle ist auch die soziale Gliederung

ersichtlich. Die freien Alamannen zerfielen in Gemeinfreie, Mittelfreie und Edelleute. Das Wergeld der Alamannen zeigte die kleinsten Unterschiede unter den deutschen Stämmen. Der Totschlag eines Gemeinfreien bewirkte eine Busse von 160 Schilling, für einen Mittelfreien 200, für einen Adeligen 240. Frauennord das Doppelte. Neben den Freien gab es noch Sklaven und Halbfreie (Liten). Die Sklaven waren Eigentum und wurden verkauft als Dienstboten. Die Halbfreien sassen auf Heimwesen und waren an die Scholle gebunden, sie bezahlten dem Eigentümer des Heimwesens Zinse und wurden samt Heimwesen verkauft. Die freien Alamannen aller 3 Klassen waren steuerfrei, aber militärflichtig und gemeinwerkpflichtig. Das Wergeld fiel der Familie des Ermordeten zu oder dessen Verwandten. Der Paktus spricht auch von Ärzten. Sie verbanden Wunden, gebrochene Arme und Beine und benutzten heilsame Kräuter, z. B. Verbena oder Eisenkraut. Das Haus war Familieneigentum und zählte zum Schiff und Geschirr, Mobiliar. Nebst dem Haus, das zum Schutz von Mensch und Tier diente, kommen im Alamannengesetz noch der Speicher, der Schuppen und das Badhaus vor. Brandstiftung und Verleumdung wurden ebenfalls bestraft. (Fragment 2, Art. 31, und Fragment 5, Art. 3) Beraubung der Leichen (Fragment 2, Art. 31). Somit hatten die Alamannen im 7. Jahrhundert noch Totenbeigaben, während im folgenden Jahrhundert im Alamannengesetz diese Beigaben verboten sind. Prof. Fellenberg, der viele Ausgrabungen ausführte, meinte, wenn keine Beigaben sich finden, sei es ein Alamannengrab, wenn Beigaben, ein Burgundergrab. Laut dem Gesetzestext waren aber die Beigaben von 717 an verboten, also war seine Folgerung auf dem Holzweg. Im 6. Jahrhundert, als der Paktus aufgeschrieben wurde, waren die Alamannen noch Heiden, aber im Alamannengesetz von 717 zeigt sich schon ein starker kirchlicher Einfluss. Im ganzen Paktus finden sich über 50 Geldstrafen, keine Todesstrafe, keine Körperstrafen, im Gegensatz zum Burgundergesetz. Aber die Geldbussen waren sehr empfindlich. Nach Prof. Bluntschli, der speziell Alamannenstudien machte, zahlte man damals für eine Kuh 3 Schilling (Solidi), was wenigstens auf Fr. 180 geschätzt werden kann, also 1 Solidi = Fr. 60. Das Wergeld für einen Gemeinfreien betrug 160 Solidi, also 160×60 Fr. = Fr. 9600, für eine Gemeinfreie das Doppelte. Das ging schon an den Kragen. Wer es nicht zahlen konnte, wurde verkauft, verlor seine Freiheit. Es ist auch auffallend, dass Wiesent, Auerochse, Hirsch, Bär, die zur Jagd abgerichtet waren, als Haustiere geschätzt wurden. Busse 6—12 Solidi = Fr. 360—720.

Auch Vögel, die heute nicht mehr zum Hausgeflügel gerechnet werden, standen unter dem Schutz des Paktus. Sklaven wurden im Wergeld je nach ihrer Kunstfertigkeit taxiert, ein Goldschmied Fr. 1000. Schon bei den Alamannen war der, welcher etwas gelernt, mehr wert, als solche, die nichts gelernt hatten.

Der Paktus, das älteste Alamannengesetz, schützte Leben und Eigentum, das *Eigentum* bildete von Anfang an mit dem damit verbundenen Recht und der Militärpflicht eine Grundlage des Staates. Im Kanton Bern dauerten die Gerichtsgemeinden, Hundertschaftsgerichte, wo nicht nur Strafen gefällt, sondern im Referendum über neue Gesetze abgestimmt wurde, bis zum Jahre 1613, im deutschen Kantonsteil waren 28 Landgerichte, und ihre Abschaffung war eine Hauptursache des Bauernkrieges. Der Besuch war für alle Freien obligatorisch bei $10 \text{ \AA} = \text{Fr. } 50$ Busse. Die Burgunder hatten Grafengerichte statt Volksgerichte. Der Burgunderkönig wählte die Grafen, vor der Frankenherrschaft hatten die Alamannen keine Grafen, sondern Hundertschaftsvorsteher (Hunno), welche von der Hundertschaft gewählt wurden. Da nicht nur rechts, sondern auch links der Aare bis an den Genfersee solche Volksgerichte nachgewiesen sind, liegt darin der Beweis, dass die ganze Westschweiz ursprünglich von den Alamannen beherrscht und bewohnt war. (Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Der Schweizer Kamerad. Der tüchtige Verlag Gebr. Fretz in Zürich bringt folgende richtige Empfehlung dieser gediegenen Jugendschrift.

Er gehört allen Knaben und Mädchen. Ihnen wollen die in halbmonatlichen Abständen erscheinenden Hefte recht viel Freude und Anregung bringen. Der «Schweizer Kamerad» möchte der willkommene Begleiter unserer jungen Leute zu Stadt und Land sein, zu dem alle in ihrer freien Zeit vertrauensvoll greifen, um darin, je nach Geschmack und Bedürfnis, eine hübsche Geschichte von einem schweizerischen Dichter zu lesen — mitanzuhören, was und wie eine bedeutende schweizerische Persönlichkeit zur Jugend spricht — sich durch eine interessante, hübsch illustrierte Reiseschilderung zu einem Ferienausflug nach unseren unvergleichlichen Bergen begeistern zu lassen — sich in die wunderbaren Wirkungen einer technischen Erfindung zu versenken — in der Abteilung «Meine Freizeit» die Unterweisung zu einer ansprechenden Feierabendbeschäftigung zu holen — in der «Brief-